



Teil A: Allgemeine Bestimmungen, VI Durchführung von LP

§ 40

Arzt, Tierarzt, Hufschmied

Der Veranstalter hat für die Dauer (½ Stunde vor Beginn der ersten Prüfung bis ½ Stunde nach Ende der letzten Siegerehrung) einer PLS als Mindestanforderungen im Rahmen der Vorgaben der örtlichen Ordnungsbehörden sicherzustellen:

...

2. Tierärztliche Versorgung

Für die tierärztliche Versorgung kann grundsätzlich nur ein Tierarzt eingesetzt werden, der auf einer entsprechenden Liste einer LK als Turniertierarzt geführt wird.

Bei allen PLS ist die Anwesenheit eines Tierarztes sowie ggf. erforderlichen Hilfspersonals vorgeschrieben (vgl. Durchführungsbestimmungen zu § 40.2). Die LK können für PLS in ihrem Bereich hierzu besondere Bestimmungen festlegen.

3. Transportmöglichkeit für verletzte Pferde

4. Hufschmied

Bei Vielseitigkeits-LP, Teilprüfung Gelände sowie Gelände-LP Fahren ist die Anwesenheit vorgeschrieben. Bei allen sonstigen LP ist die Anwesenheit eines Hufschmieds, sofern vorgesehen, in der Ausschreibung bekanntzugeben.

5. Medi-Kontrollboxen

Das Vorhandensein einer Örtlichkeit (i.d.R. einer Box) für die Durchführung von Medikationskontrollen ist vorgeschrieben.

Durchführungsbestimmungen zu § 40.2

Tierärztliche Versorgung

Bei allen PLS sowie allen LP im Gelände (Reiten und Fahren) gilt, dass grundsätzlich ein Tierarzt an allen Tagen einer PLS beziehungsweise während der gesamten Prüfung anwesend sein muss. Im Einzelfall (Ausnahme: Gelände-LP Reiten und Fahren) ist die schnellste Einsatzbereitschaft (max. ca. 15 Minuten) möglich.

Bei Gelände-LP Reiten und Fahren hat sich der Tierarzt mit der Geländestrecke vertraut zu machen.

Grundlage für die tierärztliche Versorgung ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt (vgl. Merkblatt zu § 40 – Mustervertrag).